

**Studienordnung
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für den Zusatzstudiengang Religionspädagogik
vom 10. Juni 2002**

**§ 1
Studienziele**

Das Studium der Religionspädagogik ermöglicht den Studentinnen und Studenten professionelle gemeindepädagogische Qualifikationen und Orientierungen in den Arbeitsfeldern der Kirche und Diakonie. Das Studium bezieht auf wissenschaftlicher Grundlage Theorie und Praxis aufeinander und befähigt die Studentinnen und Studenten,

- Kommunikations- und Interaktionsprozesse in Kirche, Gemeinden und Gruppen und die dabei für die Subjektwerdung des Menschen und für Gruppenprozesse förderlichen und hinderlichen Faktoren wahrzunehmen und zu bearbeiten,
- gesellschaftliche Prozesse und insbesondere deren religiöse Implikationen zu analysieren, zu deuten und in ihrer Bedeutung als Anfrage an Kirche, Gemeinde und christliche Lebensgestaltung zu erkennen und zu vermitteln,
- Lern- und Bildungsprozesse in Gang zu setzen, zu strukturieren und zu begleiten,
- zu entdecken und zu verstehen, wo elementare Grundfragen des menschlichen Lebens in Alltagssituationen aufbrechen, und diese zu biblisch-theologischen Einsichten in Beziehung zu setzen,
- ihre eigene Berufspraxis auf der Basis theoretischer Reflexion zu verantworten.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

Zulassung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie des gemeindepädagogischen Praktikums sowie Modalitäten der Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 3

Beginn, Ende, Dauer und Gliederung des Studium

- (1) Das Studium hat einen zeitlichen Umfang von 60 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier Semester einschließlich der dreimonatigen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
 - (a) Ein Grundlagenstudium, das als Vollzeitstudium in der Regel in zwei Semestern studiert wird. Es umfasst 26 Semesterwochenstunden sowie ein gemeindepädagogisches Praktikum von mindestens 160 Stunden; es wird durch ein gemeindepädagogisches Zertifikat abgeschlossen.
 - (b) Ein Erweiterungsstudium, das als Vollzeitstudium in der Regel in zwei Semestern studiert wird. Es umfasst 34 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Studium endet mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung, im übrigen durch Exmatrikulation. Näheres regelt die Einschreibesatzung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 10.12.1984.

§ 4

Teilzeitstudium

Sowohl das Grundlagenstudium als auch das Erweiterungsstudium können als Teilzeitstudium gestaltet werden. Die Entscheidung darüber wird für das Grundlagenstudium bei der Immatrikulation getroffen, für das Erweiterungsstudium bei der Rückmeldung nach Erteilung des Zertifikates über das Grundlagenstudium.

Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt 7 Semester. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Im Teilzeitstudium dauert das Grundlagenstudium 3 Semester und das Erweiterungsstudium 4 Semester.

§ 5

Studienbereiche, Studieninhalte und Studienberatung

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende fünf Studienbereiche:
 - Studienbereich 1: Theologie
 - Studienbereich 2: Theorie der Gemeindepädagogik in Kirche und Diakonie

Studienbereich 3: Gemeindepädagogische Arbeitsfelder und Handlungsdimensionen

Studienbereich 4: Lebenswelt und Religion

Studienbereich 5: Kirche als Institution und Gestaltungsraum

Die Studieninhalte und –anteile sind Anlage 1 „Curriculum für das Grundlagenstudium“ und Anlage 2 „Curriculum für das Erweiterungsstudium“ zu entnehmen.

- (2) Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen mit folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:
 - a) Seminare
 - b) Vorlesungen
 - c) Übungen
 - d) Theorie-Praxis-Werkstätten
 - e) Kolloquien
 - f) Erkundungsprojekt und Praxisauswertung
 - g) Exkursionen/StudienfahrtenDazu kommt das Selbststudium unter Anleitung.
- (3) Für die fachliche Studienberatung sind die Lehrenden des Studiengangs Religionspädagogik verantwortlich. Die Studienberatung erfolgt insbesondere durch:
 - schriftliche Information,
 - Einführungs- und Informationsveranstaltungen,
 - individuelle Studienberatung.

§ 6

Gemeindepädagogisches Praktikum

Das Praktikum findet in der Regel in Form eines gemeindepädagogischen Erkundungsprojektes statt und hat einen Umfang von 160 Stunden. Es ist spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters in kirchlichen oder diakonischen Arbeitsfeldern zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 8 PO). Das Praktikum wird ausgewertet in der Lehrveranstaltung „Gemeindepädagogische Praxisreflexion“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung am 1. September 2002 in Kraft.

Anlage 1

Curriculum für das Grundlagenstudium

Die Studieninhalte des Grundlagenstudiums sind in einem Kanon von Lehrveranstaltungen festgelegt mit folgenden Inhalt:

Studienbereich 1 – Theologie:

Belegpflicht: 8 SWS

Theologie/Sozialethik 2 SWS

Einführung in die Theologie 2 SWS

Fachwissenschaftliche Vertiefung Theologie 4 SWS

Studienbereich 2 – Theorie der Gemeindepädagogik in Kirche und Diakonie:

Belegpflicht: 6 SWS

Sozialpädagogik und Gemeindepädagogik im Vergleich 2 SWS

Grundlegende Theoriekonzepte der Gemeindepädagogik 2 SWS

Gemeindediakonie, Gemeinwesenarbeit, Netzwerke 2 SWS

Studienbereich 3 – Gemeindepädagogische Arbeitsfelder und Handlungsdimensionen:

Belegpflicht: 6 SWS

Gemeindepädagogische Praxisreflexion 2 SWS

Einführung in gemeindepädagogische Arbeitsfelder 2 SWS

Kirchliches und religiöses Leben gestalten:

Theorie-Praxis-Werkstatt „Verkündigung“ 2 SWS

Studienbereich 4 – Lebenswelt und Religion:

Belegpflicht: 4 SWS

Religions- und Kirchensoziologie 2 SWS

Religion und Biographie 2 SWS

Studienbereich 5 – Kirche als Institution und Gestaltungsraum

Belegpflicht: 2 SWS

Mitarbeit und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kirche 2 SWS

Anlage 2

Curriculum für das Erweiterungsstudium

Jeder Studienbereich des Erweiterungsstudiums hat eine bestimmte Belegpflicht.

Studienbereich 1 – Theologie:

Belegpflicht: 8 SWS

Biblische Theologie/Exegese 2 SWS

Ekklesiologie / Kirchentheorie 2 SWS

Kirchengeschichte 2 SWS

Systematisch-theologisches Kolloquium:

Gegenwartsfragen 2 SWS

Studienbereich 2 – Theorie der Gemeindepädagogik in Kirche und Diakonie:

Belegpflicht: 8 SWS

Religiöses Lernen in Kirche und Diakonie 2 SWS

Helfendes Handeln in Kirche und Diakonie 2 SWS

Kirche und Diakonie als lernende Organisationen 2 SWS

Ökumenisches und interkulturelles Lernen 2 SWS

Studienbereich 3 – Gemeindepädagogische Arbeitsfelder und Handlungsdimensionen:

Belegpflicht: 7 SWS

Grundformen gemeindepädagogischen Handelns 1 SWS

Kirchliches und religiöses Leben gestalten:

Theorie-Praxis-Werkstatt „Seelsorge und Beratung“ 3 SWS

Kirchliches und religiöses Leben gestalten:

Theorie-Praxis-Werkstatt „Kirchlicher Unterricht“

oder „Verkündigung“ 3 SWS

Studienbereich 4 – Lebenswelt und Religion:

Belegpflicht: 5 SWS

Religionspsychologie 2 SWS

Kirchliches und religiöses Leben wahrnehmen:

Theorie-Praxis-Werkstatt „Erkundung und Analyse“ 3 SWS

Studienbereich 5 – Kirche als Institution und Gestaltungsraum

Belegpflicht: 6 SWS

Rechtsfragen in Kirche und Diakonie 2 SWS

Einführung in Organisation und Management

gemeindepädagogischer Arbeit 2 SWS

Kirche und Öffentlichkeit 2 SWS

**Prüfungsordnung
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für das Zusatzstudium Religionspädagogik
vom 10. Juni 2002**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Diplomierung
- § 6 Studien-, Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit
- § 10 Mündliche Diplomprüfung
- § 11 Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung
- § 12 Bewertungen und Gesamtnote
- § 13 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 14 Diplomurkunde

2. Abschnitt: Prüfungsmodalitäten

- § 15 Prüfungsamt
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen/Prüfer
- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Einsichten in Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienziele

Das Studium der Religionspädagogik ermöglicht den Studentinnen und Studenten professionelle gemeindepädagogische Qualifikationen und Orientierungen in den Arbeitsfeldern der Kirche und Diakonie. Das Studium bezieht auf wissenschaftlicher Grundlage Theorie und Praxis aufeinander und befähigt die Studentinnen und Studenten,

- Kommunikations- und Interaktionsprozesse in Kirche, Gemeinden und Gruppen und die dabei für die Subjektwerdung des Menschen und für Gruppenprozesse förderlichen und hinderlichen Faktoren wahrzunehmen und zu bearbeiten,
- gesellschaftliche Prozesse und insbesondere deren religiöse Implikationen zu analysieren, zu deuten und in ihrer Bedeutung als Anfrage an Kirche, Gemeinde und christliche Lebensgestaltung zu erkennen und zu vermitteln,
- Lern- und Bildungsprozesse in Gang zu setzen, zu strukturieren und zu begleiten,
- zu entdecken und zu verstehen, wo elementare Grundfragen des menschlichen Lebens in Alltagssituationen aufbrechen, und diese zu biblisch-theologischen Einsichten in Beziehung zu setzen,
- ihre eigene Berufspraxis auf der Basis theoretischer Reflexion zu verantworten.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Religionspädagogik.
- (2) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studentinnen und Studenten die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fertigkeiten erworben haben und befähigt sind, in religionspädagogischen und diakonischen Berufsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, zu ordnen, zu gewichten und die einzelnen Aspekte zu vernetzen und damit auf wissenschaftlicher Grundlage professionell zu arbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums „Religionspädagogik“ wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen/Bewerber in einem der Studiengänge der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialwesen oder im Studiengang Pädagogik mit der Fachrichtung Sozialpädagogik an einer kirchlichen oder staatlichen deutschen Fachhochschule bzw. Universität/Gesamthochschule einen Abschluss erworben haben. Bewerberinnen/Bewerber mit vergleichbaren im Ausland erworbenen Qualifikationen können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Sofern eine Berufstätigkeit mit mindestens einer halben Stelle vorliegt, ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass dieser über die Studienpläne des/der Studierenden informiert ist.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium hat einen zeitlichen Umfang von 60 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt 7 Semester. Im Teilzeitstudium dauert das Grundlagenstudium 3 Semester und das Erweiterungsstudium 4 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
 - (a) Ein Grundlagenstudium, das als Vollzeitstudium in der Regel in zwei Semestern studiert wird. Es umfasst 26 Semesterwochenstunden sowie ein gemeindepädagogisches Praktikum von mindestens 160 Stunden; es wird durch ein gemeindepädagogisches Zertifikat abgeschlossen (Anlage 1).
 - (b) Ein Erweiterungsstudium, das als Vollzeitstudium in der Regel in zwei Semestern studiert wird. Es umfasst 34 Semesterwochenstunden.

- (3) Das Studium gliedert sich in folgende Studienbereiche:
 Studienbereich 1: Theologie
 Studienbereich 2: Theorie der Gemeindepädagogik in Kirche und Diakonie
 Studienbereich 3: Gemeindepädagogische Arbeitsfelder und Handlungsdimensionen
 Studienbereich 4: Lebenswelt und Religion
 Studienbereich 5: Kirche als Institution und Gestaltungsraum
- (4) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5 Diplomierung

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Zusatzstudiengang Religionspädagogik verleiht die Evangelische Fachhochschule den akademischen Grad:

„Diplom-Religionspädagogin/Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule)“

(Kurzform: Dipl.-Religionspäd. (FH))

§ 6 Studien-, Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungsleistungen

- (1) Leistungsnachweise sind:
- Studienleistungen
 - Prüfungsvorleistungen
 - Fachprüfungsleistungen
- (2) Im Grundlagenstudium sind in jeder Lehrveranstaltung Studienleistungen zu erbringen, wenn nicht Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungsleistungen erbracht werden. Studienleistungen sind von der Lehrenden/dem Lehrenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung zu definierende Leistungen, die nicht benotet werden und die die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung nachweisen.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind entsprechend § 12 PO benotete Leistungsnachweise und Voraussetzung für die Erlangung des gemeindepädagogischen Zertifikates zum Abschluss des

Grundlagenstudiums und für die Anmeldung zur Diplomprüfung. Sie können erbracht werden durch:

- Klausur über Inhalte einer Lehrveranstaltung
- Schriftliche Hausarbeit
- Referat mit schriftlicher Grundlage, insbesondere Thesepapier
- Fachgespräch
- Arbeitsfeldstudie
- Didaktische Planung, Durchführung und Auswertung eines gemeindepädagogischen/ religionspädagogischen Angebots in der Praxis

- (4) Fachprüfungsleistungen sind entsprechend § 12 PO benotete Leistungsnachweise. Sie werden erbracht als mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer) zur Erlangung des gemeindepädagogischen Zertifikats am Ende des Grundlagenstudiums sowie als Bestandteil der Diplomprüfung (§ 10 PO).
- (5) Bestandene Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studien- und Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Fachprüfungsleistungen können nur einmal wiederholt werden.
- (6) Voraussetzung für die mündliche Fachprüfung am Ende des Grundlagenstudiums ist der Erwerb von vier Leistungsnachweisen:
- zwei benotete Prüfungsvorleistungen im Studienbereich 1,
 - zwei benotete Prüfungsvorleistungen in den Studienbereichen 2, 3, 4 und 5

Das Grundlagenstudium schließt ab mit einer mündlichen Fachprüfung. Die Studentinnen/ Studenten wählen dazu zwischen den Studienbereichen 2 oder 3. Das Bestehen der Prüfung wird durch das benotete gemeindepädagogische Zertifikat bescheinigt (Anlage 1). Dieses ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Erweiterungsstudium.

- (7) Im Erweiterungsstudium ist je eine benotete Prüfungsvorleistung in den Studienbereichen 2,4 und 5 zu erbringen. Eine der Prüfungsvorleistungen muss einen thematischen Bezug

zu Gemeindepädagogik und eine zu Diakonie haben. Eine der Prüfungsvorleistungen ist in Form einer größeren schriftlichen Hausarbeit zu erbringen (im Regelfall 20 Textseiten)

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Wer im Rahmen des Studiengangs Soziale Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt die unter Anlage 1 der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen besucht und die dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 Abs. 6 erbracht hat, wird in das Erweiterungsstudium aufgenommen.
- (2) Anteile des Grundlagenstudiums, die entsprechend Abs. 1 erbracht wurden, können entsprechend angerechnet werden.
- (3) Berufstätige Studentinnen / Studenten, die in gemeindepädagogischen oder vergleichbaren Arbeitsfeldern tätig sind, können die Anerkennung ihrer Tätigkeit als gemeindepädagogisches Praktikum nach § 4 Abs. 2 a) beantragen.
- (4) Studienzeiten in anderen, insbesondere theologisch-kirchlich-diakonischen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsvorleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit fachlich gleichwertige Studien nachgewiesen werden.
- (5) Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsvorleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsvorleistungen an Hochschulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (7) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Praktikumszeiten werden an die Vorsitzende/an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gestellt.

§ 8

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine große schriftliche Hausarbeit mit im Regelfall 50 bis 70 Seiten. Hinzu kommen Literatur- und Inhaltsverzeichnis sowie eine in der Regel zweiseitige Zusammenfassung. Die Kandidatin/der Kandidat soll zeigen, dass sie/er in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Praxisfeld selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage darzustellen, zu analysieren und methodisch zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Personen) zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Diplomarbeit darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam bearbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
- (3) Die Kandidatinnen/Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/r die Diplomarbeit betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu dem vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldetermin (§ 15 Abs.3) melden sie ihren Themenvorschlag an und schlagen ihre betreuenden Gutachterinnen/ Gutachtern schriftlich vor.
- (4) Die endgültige Formulierung des Themas der Diplomarbeit erfolgt im Einvernehmen zwischen Kandidat/Kandidatin und Erstgutachterin/Erstgutachter durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten vom Prü-

fungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.

- (6) Ist die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin sowie auf Wunsch schriftlich mit einfacher Briefpost das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (7) Die Diplomarbeit ist in einem Zeitraum von drei Monaten anzufertigen. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen, d.h. bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese 6 Wochen hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt 3 Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
- (8) Für Studierende, die das Erweiterungsstudium in Teilzeit absolviert haben, beträgt die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit 6 Monate. An die Stelle der in Abs.7 festgelegten 6 Wochen treten 8 Wochen und anstelle von 3 Monaten 4 Monate.
- (9) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
- (10) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (11) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabeterminpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 9

Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander bewertet und benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 12 ersichtlich sein.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 12 Abs. 3. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Begutachtenden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Dritt-Gutachterin/Dritt-Gutachter bestellt. Die Diplomarbeit ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Diplomarbeit.
- (3) Spätestens 10 Wochen nach Ablieferung der Diplomarbeit haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, von der Diplomarbeit zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Diplomarbeit als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 8 Abs. 2 entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen.

Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat – nach Feststellung des Prüfungsausschusses – eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entspre-

chende Erklärung nach § 8 Abs.10 PO abgegeben hat und deshalb der schriftliche Teil der Diplomprüfung als nicht bestanden gilt.

- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längere Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (s. § 8 Abs.7) hinaus von der Diplomarbeit zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Diplomarbeit mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 10 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei eigenständig zu bewertenden Fachprüfungen, je eine in den Studienbereichen 1 und 2. Sie dauern jeweils 30 Minuten, bei Gruppenprüfung je Kandidat/ Kandidatin jeweils 20 Minuten.
- (2) Jede einzelne Fachprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers durchgeführt, die/der gleichzeitig das Protokoll führt. Vor Festlegung der Note ist die/der Beisitzerin/Beisitzer dazu anzuhören.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat meldet sich bis zu dem vom Prüfungsamt bekannt gemachten Meldetermin (§ 15 Abs.3) zur mündlichen Diplomprüfung an.
- (4) Das Prüfungsthema wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer bestimmt.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Auf übereinstimmenden Antrag sind gemeinsame Prüfungen mit maximal 3 Kandidatinnen/Kandidaten zulässig. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

- (6) Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es muss insbesondere die Namen der Prüferin/des Prüfers, der Beisitzerin/des Beisitzers, der Kandidatinnen/Kandidaten sowie Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung der Leistungen enthalten.
- (7) Lehrende und Studierende des Zusatzstudiums können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern die Kandidatin/der Kandidat keine Einwände erhebt. Dies gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seiner Bekanntgabe. Ausgenommen vom Recht zuzuhören sind die zu diesem Prüfungsdurchgang zugelassenen Studierenden.
- (8) An den mündlichen Diplomprüfungen kann die Kirchenpräsidentin/der Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder in deren/dessen Vertretung die/der zuständige Fachreferentin/Fachreferent der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als nicht stimmberechtigte/r Beisitzerin/Beisitzer teilnehmen. Gleichzeitig mit dem Bestehen der Diplomprüfung wird die kirchliche Anerkennung als „Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin“ durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ausgesprochen.

§ 11 Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung

- (1) Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche (Teil-)Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Die beiden mündlichen Fachprüfungen sind von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer mit je einer Einzelnote zu bewerten.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurden eine oder beide Fachprüfungen als „nicht ausreichend“ bewertet, können sie im darauffolgenden Semester einmalig wiederholt werden.
- (5) Die mündliche Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die wiederholte/n Teil/e erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde/n.

§ 12

Bewertungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- | | | |
|-------------------|---|---|
| sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zwecks differenzierter Bewertung ist neben der Notenstufe in Worten eine Dezimalzahl in Klammern anzugeben, welche festlegt, ob die Leistung der Notenstufe voll entspricht (z.B. 2,0), die Leistung zur nächst besseren Notenstufe hin tendiert (volle Note minus 0,3) oder zur schlechteren Notenstufe hin tendiert (volle Note plus 0,3). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen, somit sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.
- (3) Errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt mehrerer Bewertungen (§ 9 Abs. 2) wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bis zur 4 einschließlich wird abgerundet. Die Note lautet:
- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend |

- (4) Die Gesamtnote wird mit Gewichtung gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	60 %
Durchschnitt aus den Noten der beiden mündlichen Fachprüfungen	40 %

§ 13

Zeugnis über die Diplomprüfung

- (1) Nachdem alle Prüfungsleistungen erbracht sind, erhält die Kandidatin/der Kandidat über die bestandene Diplomprüfung ein Zeugnis (Anlage 2). Es muss die folgenden Angaben enthalten:
- Prüfungsvorleistungen des Erweiterungsstudiums mit Nennung der Studienbereiche, Themen und der Noten.
 - Studienbereiche und Noten der beiden mündlichen Fachprüfungen.
 - Thema und Note der Diplomarbeit.
 - Die errechnete Gesamtnote nach Notenstufe und Dezimalzahl.
- (2) Das Zeugnis über die Diplomprüfung wird von der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomprüfung abgeschlossen wurde.

§ 14

Diplomurkunde

Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin/der Absolvent ein Diplom gemäß § 5 der PO. Die Diplomurkunde (Anlage 3) trägt das Ausstellungsdatum des Abschlusszeugnisses, wird mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt versehen und von der Präsidentin/dem Präsidenten sowie der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

2. Abschnitt: Prüfungsmodalitäten

§ 15 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der SVO vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.
- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Ausfertigung des gemeindepädagogischen Zertifikats als Abschluss des Grundlagenstudiums, der Diplomzeugnisse und -urkunden sowie der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zum schriftlichen und zum mündlichen Teil der Diplomprüfung, für die Meldung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Diplomprüfung sowie die Termine für die einzelnen Prüfungsteile fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt. Die Kandidatin/der Kandidat wird auf Wunsch per einfachem Postweg benachrichtigt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht entsprochen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Aufbau- und Kontaktstudium zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium an:
 1. Zwei Professorinnen / Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO vom 16.05.2000).
 2. Eine Studentin/ein Student welche/welcher mindestens im 2. Semester studiert.Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorinnen/des Professoren beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt hat.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Praktikumszeiten,
 - Zulassung zur Prüfung und Genehmigung des Themas der Diplomarbeit,
 - Bestimmung der Erst- und Zweitgutachter/innen,
 - Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
 - Überwachung und Weiterentwicklung der Prüfungsordnung,
 - Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende / sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin / dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Bestimmte eilbedürftige oder Routine-Aufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 17

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:
- Professorinnen und Professoren (§ 1 Abs. 4 lit. A SVO vom 16.05.2000)
 - Honorarprofessorinnen und -professoren
 - Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.
- Prüfungsvorleistungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt und diese müssen in dem von der Kandidatin/dem Kandidaten belegten Erweiterungsstudium eine eigenverantwortliche Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bestimmung von Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachtern für die Diplomarbeit ergibt sich aus § 8 PO.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber kann zwei Lehrende als Prüferinnen/Prüfer für jeden der beiden mündlichen Prüfungsteile vorschlagen. Der Prüfungsausschuss ist hieran jedoch nicht gebunden.

- (4) Bei der Diplomarbeit und den beiden mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung muss zumindest eine der beiden Prüferinnen/einer der beiden Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein.

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
- ein Hochschulstudium gemäß § 3 absolviert hat,
 - am Zusatzstudiengang Religionspädagogik (Grundlagen und Erweiterungsstudium, s. § 4, Abs.2) teilgenommen und die gemäß § 6 erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- Diplomurkunde des Studiums gemäß Abs.1, Ziffer a),
 - Studienbuch des Zusatzstudiums,
 - Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsvorleistungen als Prüfungsvorleistungen (§ 6 Abs. 6 und 7).
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat eine Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen mindestens in den beiden letzten Semestern vor der Diplomprüfung in dem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt eingeschrieben gewesen sein, in dem sie ihr Diplom erwerben wollen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

In Zweifelsfällen sind die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.

- (5) Die Leitung des Prüfungsamtes gibt die Entscheidung über die Zulassung bekannt. Ablehnungen der Zulassung sind schriftlich abzufassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Rücktritt von der mündlichen Diplomprüfung ist bis 3 Wochen vor dem 1. Prüfungstag möglich – die Anmeldung gilt dann als nicht vorgenommen.
- (7) Der Rücktritt vom schriftlichen Teil der Diplomprüfung ist bis 3 Tage vor Ausgabe des Themas möglich. Die Anmeldung gilt dann als nicht vorgenommen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die nicht beendete Diplomprüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prü-

fer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (5) Entscheidungen nach Abs. 1, 2 und 4 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nicht-Anerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nicht-Bestehen der Diplomprüfung anzugeben sind. Der Bescheid soll auch darüber Auskunft geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder eines bestandenen Prüfungsteiles ist ausgeschlossen.
- (2) Ein nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb eines Jahres nach der bestandskräftigen Feststellung des Prüfungsergebnisses möglich; es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Überschreiten der Jahresfrist nicht zu vertreten.
- (3) Ist die Wiederholung eines Prüfungsteiles nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Kandidatin/der Kandidat ist zu exmatrikulieren (§ 73, Abs. 2 Nr. 6 HHG).
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, stellt die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise, die bestandenen Prüfungsteile sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

**§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die/der Absolventin/Absolvent kann innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Prüfung in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle Einsicht nehmen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Darmstadt, den 10.06.2002 Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Prüfungsordnung ist vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt am 24.06.2002 genehmigt worden.

Darmstadt, den 24.06.2002 Die Vorsitzende des Kuratoriums
Prof: Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin a.D.

Genehmigt nach § 102 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31.07.2000 (GVBl. I S. 374).

Wiesbaden, den 22.11.2002 Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts
(staatlich anerkannt)

Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium

Z E R T I F I K A T

<HERR / FRAU>

<VORNAME> <NACHNAME>

geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat mit Erfolg das

**Grundlagenstudium des Zusatzstudiengangs
Religionspädagogik**

(Gemeindepädagogisches Zertifikat)

im Umfang von 26 SWS abgeschlossen.

Ausbildungsinhalte:

- * Theologie 8 SWS
- * Theorie der Gemeindepädagogik in Kirche und Diakonie 6 SWS
- * Gemeindepädagogische Arbeitsfelder und Handlungsdimensionen 6 SWS
- * Lebenswelt und Religion 4 SWS
- * Kirche als Institution und Gestaltungsraum 2 SWS
- * Praktikum in einem gemeindepädagogischen oder anderen kirchlichen Arbeitsfeld im Umfang von mindestens 160 Stunden

Studienleistungen:

Im Rahmen des Grundlagenstudiums wurden vier benotete Prüfungsvorleistungen erbracht:;

- 1. Theologie/Sozialethik: >Note<
- 2. Fachwissenschaftliche Vertiefung Theologie: >Note<
- 3. Thematische Spezialisierung Gemeindepädagogik: >Note<
- 4. Thematische Spezialisierung Gemeindepädagogik: >Note<

Mündliche Prüfung: >Note<

Darmstadt, den >Datum< Die Leitung des Prüfungsamtes

Anlage 2

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

Diplomzeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs
Aufbau- und Kontaktstudium
die Diplomprüfung als <Berufsbezeichnung> nach der Prüfungs-
ordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom 01.09.2002
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

Der/Die vom Hessischen
Ministerium für Wissenschaft <Die Leitung des Prüfungsamtes>
und Kunst bestellte
Prüfungsleiter/in

Prüfungsvorleistungen

Studienbereich

Theorie der Gemeindepädagogik in Kirche
und Diakonie <Note>

Studienbereich

Lebenswelt und Religion <Note>

Studienbereich

Kirche als Institution und Gestaltungsraum <Note>

Fachprüfungen

(Im Rahmen der Diplomprüfung)

Diplomarbeit (60 % der Gesamtnote)

Thema: <Note> (Dezimal)

Mündliche Diplomprüfung (40 % der Gesamtnote)

Studienbereich

Theologie <Note> (Dezimal)

Studienbereich

Theorie der Gemeindepädagogik in
Kirche und Diakonie <Note> (Dezimal)

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

Anlage 3

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

D I P L O M

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

bestandenen Diplomprüfung

den akademischen Grad

DIPLOM-RELIGIONSPÄDAGOGIN/DIPLOM- RELIGIONSPÄDAGOGE

(FACHHOCHSCHULE)

staatlich anerkannt

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in